Vertrag zwischen den Ständen St.Gallen und Schwyz betreffend die Festsetzung der Staatsgrenze auf dem Zürichsee

Erster Beitritt am: 16.11.1870 (Stand: 10.03.1871)

Bemerkungen

Kanton	Bemerkungen

Änderungs- und Beitrittstabelle

Erstfassung:

Erster Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
16.11.1870	10.03.1871	–

Kanton	Beschluss	Inkrafttreten	Fundstelle
SZ	17.11.1870	10.03.1871	BS 1 77 / RS 1 71
SG	16.11.1870	10.03.1871	GS 1, 359 \| BS 1 77 / RS 1 71

Vertrag zwischen den Ständen St. Gallen und Schwyz betreffend die Festsetzung der Staatsgrenze auf dem Zürichsee

Abgeschlossen am 16. und 17. November 1870
Genehmigt von St. Gallen am 23. November 1870
Genehmigt von Schwyz am 28. November 1870
Vom Bundesrat genehmigt am 10. März 1871

Art. 1

Die Staatsgrenze zwischen den beiden Ständen St. Gallen und Schwyz auf dem Zürichsee läuft von dem durch Artikel 1 des Staatsvertrages[1)] zwischen den hohen Ständen Zürich, Schwyz und-St. Gallen bezeichneten, 100 westlich vom Löwenstein liegenden Knotenpunkt über den Löwenstein in einer Bogenlinie von 3100 Meter Radius nach einem in der Mitte zwischen der Ausmündung der Aa und der Jona liegenden Punkte, und von da durch die Mitte des Sees bis zur Mitte der Ausmündung des Linthkanals.

Art. 2

Die beiden Kantone gewähren sich gegenseitig die freie Fischerei in den beidseitigen Seegebieten unter dem Vorbehalte der bestehenden Privatrechte und in dem Verstande, dass die Angehörigen je des einen Kantons, welche in dem Seegebiete des andern Fischerei ausüben, sich den für dasselbe geltenden Gesetzen und Verordnungen, wie die eigenen Kantonsangehörigen, zu unterwerfen haben.

Art. 3

Zur Erläuterung des gegenwärtigen Vertrages wird demselben eine Karte beigelegt, in welche die in Artikel 1 festgesetzte Grenzlinie eingezeichnet ist.

BS **1** 77 78
1) SR **132.225.2**